

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 445.) Allerhöchste Deklaration vom 15ten September 1817., betreffend die Freizügigkeits = Uebereinkunft zwischen Preussen und Frankreich.

Da in Frankreich kein Abfahrtsgeßel von dem Vermögen der auswandernden Unterthanen erhoben wird, und das französische Gouvernement neuerdings erklärt hat, daß es die Ausübung des Abschoßrechts gegen Preussische Unterthanen nicht zulassen würde, indem es die frühere Abschoß = Uebereinkunft vom Jahre 1811. als anwendbar auf den jetzigen diesseitigen Länder = Bestand ansehe; so will Ich, daß die Reciprocität genau beobachtet, und in Meinen sämtlichen Staaten weder Abschoß noch Abfahrtsgeßel gegen Frankreich genommen werde. Ich überlasse Ihnen die weitere diesfällige Verfügung.

Münster, den 15ten September 1817.

Friedrich Wilhelm.

In

den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

(No. 446.) Allerhöchste Cabinetsorder vom 25ten September 1817; betreffend, daß gewisse Vergehungen auch den Verlust der zweiten Kriegs = Denkmünze nach sich ziehen sollen.

Ich veranlasse Sie hierdurch zu verfügen: daß wenn Vergehungen von Personen, welche die zweite Kriegsdenkmünze tragen, Amtsentsetzung, ingleichen Zuchthaus = oder Festungsverhaft mit Strafarbeit verbunden, zur Folge haben, das Erkenntniß, so wie Ich es schon unterm 24ten Dezember 1814. in Ansehung der ersten Kriegsdenkmünze verordnet habe, mit auf den Verlust ihrer Denkmünze gerichtet werden soll. Berlin, den 25ten September 1817.

Friedrich Wilhelm.

In

den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.
